

UNSERE KONTAKTDATEN

Postanschrift:

Amt Mitteldithmarschen
FD Ordnung und Soziales
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

Sie können Ihren Antrag auf Wohnberechtigungsschein per Post abgeben oder persönlicher Einwurf in den Briefkasten am Amtsgebäude, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf oder in Bahnhofstraße 23, 25767 Albersdorf

PERSÖNLICHE VORSPRACHE NUR MIT TERMIN

Terminvereinbarung telefonisch unter:

Frau Hansen
04832 - 6065258

Frau Krämer
04832 - 6065256

Terminvereinbarung schriftlich per E-Mail:

wohngeld@mitteldithmarschen.de

Die Anträge auf Wohnberechtigungsschein finden Sie auf unserer Internetseite www.mitteldithmarschen.de in der Rubrik „Was erledige ich wo“ unter Buchstabe W

SIE FINDEN UNS AUF SOCIAL MEDIA



WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN FÜR SOZIALEN WOHNUNGSBAU

Informationen zur Antragstellung



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wohnberechtigungsscheine (WBS) werden hier nach dem Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (SH-WoFG) auf Antrag ausgestellt. Dieser berechtigt die Inhaber*innen des WBS's eine entsprechende sozialgeförderte Wohnung nur im Bundesland Schleswig-Holstein zu beziehen. Für eine sozialgeförderte Wohnung in anderen Bundesländern wäre ein WBS bei der dortigen zuständigen Behörde zu beantragen.

WER IST BERECHTIGT

Die soziale Wohnraumförderung ist als Unterstützung von Personen / Haushalten gedacht, die sich auf dem Mietmarkt aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Es wird daher eine Einkommensüberprüfung nach den Vorschriften des SH-WoFG durchgeführt.

Einkommensgrenze

Haushalte	Einkommensgrenze (§ 8 Abs. 2 SH-WoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SH-WoFG-DVO)
1 Person	23.000,00 €
2 Personen	32.000,00 €
3 Personen	37.700,00 €
4 Personen	45.500,00 €
5 Personen	53.200,00 €

Die Vermögensfreigrenze liegt bei 1 Person – 60.000,00 €, für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich diese um 30.000,00 €.

ANGEMESSENE WOHNUNGSGRÖSSE

Haushalte	Wohnfläche	Zahl der Wohnräume
1 Person	bis zu 50 qm	
2 Personen	bis zu 60 qm oder	2 Räume
3 Personen	bis zu 75 qm oder	3 Räume
4 Personen	bis zu 90 qm oder	4 Räume
5 Personen	bis zu 105 qm oder	5 Räume

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um einen Raum oder um 10 qm Wohnfläche.

EINKOMMENSNACHWEISE

- Bescheide über die Leistungen nach dem SGB II o. SGB XII
- Verdienstbescheinigungen oder Ausbildungsvergütungen der letzten 12 Monate
- Aktuelle Rentenbescheide
- Unterhalt / Unterhaltsvorschuss
- Krankengeldbescheid
- Arbeitslosengeld I
- Bescheid über BAB / BAföG
- Elterngeldbescheid mit Zahlungsplan
- Mutterschaftsgeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Bei Selbstständigen:
Gewinn und Verlustrechnung / Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres

ggf. für zu gewährende Freibeträge:

- Schwerbehindertenausweis
- Feststellungsbescheid Pflegegrad
- zu zahlender Unterhalt